



(Sozial)Vorschriften für den Güterverkehr EU-Berufskraftfahrer

Weiterbildung Lkw

NEU!
Jetzt mit allen Infos
zur neuen Kontroll-
gerätegeneration!

ZWEI

Weiterbildung Lkw



ZWEI

Stephan Burgmann | Josef Eickholt | Andrea Jansen | Ludwig Jungwirth †

(Sozial)Vorschriften für den Güterverkehr EU-Berufskraftfahrer

ARBEITS- UND LEHRBUCH

Name des Teilnehmers

Datum der Weiterbildung

Name der Ausbildungsstätte

© 2011 Verlag Heinrich Vogel,
in der Springer Fachmedien München
GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München

6. Auflage 2011
Stand 02/2012

Autoren Stephan Burgmann, Josef Eickholt,
Andrea Jansen, Ludwig Jungwirth †

Bildnachweis Bundesamt für Güterverkehr,
Continental Automotive GmbH, Josef
Eickholt, Fotolia.com, Hupac, Panthermedia.
net, Reiner Rosenfeld, Stoneridge/MOTO-
METER, Archiv Verlag Heinrich Vogel

Illustrationen Jörg Thamer

Umschlaggestaltung Verlag Heinrich Vogel

Layout und Satz Uhl+ Massopust, Aalen

Lektorat Attila Tröber, Dr. Bernhard F. Reiter

Herstellung Markus Tröger

Druck KESSLER Druck+ Medien,
Michael-Schäffer-Straße 1, Bobingen

Springer Fachmedien ist Teil der
Fachverlagsgruppe Springer
Science+ Business Media

Das Werk einschließlich aller seiner Teile
ist urheberrechtlich geschützt. Jede Ver-
wertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung
des Verlages unzulässig und strafbar. Das
gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet
worden. Eine rechtliche Gewähr für die
Richtigkeit der einzelnen Angaben kann
jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im
Folgenden die männliche Form
(z. B. Fahrer) verwendet.

Alle personenbezogenen Aussagen
gelten jedoch stets für Männer und Frauen
gleichermaßen.

ISBN 978-3-574-24731-6

1 Sozialvorschriften

1.1 Die EG-Sozialvorschriften

- ▶ Sie als Fahrer sollen die wichtigsten Regelungen zu den Lenk- und Ruhezeiten verinnerlichen und die Ausnahmeregelungen zu den Vorschriften wiederholen.

Halten Sie sich an die Sozialvorschriften? Drei Prozent der Fahrtage (davon die Hälfte auf der Straße und die Hälfte im Unternehmen) sollen im Jahr kontrolliert werden: Bei 200 Fahrtagen werden Sie statistisch gesehen also dreimal im Jahr auf der Straße kontrolliert. Würden Sie einer Überprüfung standhalten?

Bei einer Kontrolle in Nordrhein-Westfalen wurde ein Sattelzug von der Polizei gestoppt. Die Polizei hat die Fahrerkarte des Lkw-Fahrers ausgelesen. Man fand diverse Verstöße, zum Beispiel:

- Die ununterbrochene Lenkzeit vom 13.05.2009, 12:13 Uhr bis 14.05.2009, 12:54 Uhr betrug 9 Stunden und 38 Minuten.
- Die Tageslenkzeit vom 13.05.2009, 04:26 Uhr bis zum 15.05.2009, 19:14 Uhr betrug 18 Stunden und 35 Minuten.
- Die Tagesruhezeit vom 03.06.2009, 00:01 Uhr bis zum 04.06.2009, 00:01 Uhr betrug 0 Stunden und 0 Minuten.
- Die Tagesruhezeit vom 04.06.2009, 00:01 Uhr bis zum 05.06.2009, 00:01 Uhr betrug 0 Stunden und 0 Minuten.

Insgesamt sind beim angehaltenen Fahrzeug 36 Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten festgestellt worden. Bei der Straßenkontrolle wurden mit Hilfe der Auswertungssoftware jedoch nicht nur die vorausgegangenen 28 Tage, sondern ein größerer Zeitraum überprüft. Dies war möglich, da die Fahrerkarte eine höhere Speicherkapazität hatte. Entsprechend kam es zu einer „Bußgeldexplosion“. **Die Bußgeldstelle verhängte gegen den Fahrer ein Bußgeld von 8010 Euro.**

Abbildung 2:

Feuerwehrfahrzeug

Quelle: © Peter38 –

Fotolia.com



Abbildung 3:

Privater Umzug bis

7,5 Tonnen

Quelle:

Maria.P.-Fotolia.com



- spezielle **Pannenhilfsfahrzeuge**, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden.
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von **Reparatur- oder Wartungsarbeiten** Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind.
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur **nichtgewerblichen Güterbeförderung** verwendet werden.

Neben den oben beschriebenen Ausnahmen der VO (EG) 561/2006 gibt es auch in der **deutschen Fahrpersonalverordnung** aufgeführte Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind von der EU eindeutig zugelassen.

Einige Beispiele für Ausnahmen der Bundesrepublik Deutschland:

§ „Handwerkerregelung“: *Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens, zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruf-*

AUFGABE



Andreas ist nach 3 Stunden Fahrtzeit in einen Stau geraten. Er hat sich entschlossen die 45-minütige Fahrtunterbrechung vorzuziehen. Durfte er im Anschluss noch 6 Stunden ohne Fahrtunterbrechung fahren?



3 h



45 min



6 h

Aufteilung der Fahrtunterbrechung

Die Fahrtunterbrechung (FU) darf in zwei Abschnitten genommen werden.



2 h



15 min



2,5 h



30 min



4,5 h

- Der 1. Abschnitt muss mindestens 15 Minuten betragen.
- Der 2. Abschnitt muss mindestens 30 Minuten betragen.

Die Aufteilung kann Sinn machen, um z. B. eine Frühstücks- und eine Mittagspause zu erhalten. Der erste Abschnitt muss 15 Minuten, der zweite Abschnitt 30 Minuten betragen. Nach dem zweiten Abschnitt von 30 Minuten beginnt ein neuer Lenkzeitabschnitt, der maximal 4,5 Stunden betragen darf. Die Lenkzeit bis zum zweiten Abschnitt von 30 Minuten darf 4,5 Stunden nicht überschreiten.

Verlängerung der Tageslenkzeit

Zweimal pro Woche sind 10 Stunden Tageslenkzeit erlaubt!



4,5 h



45 min



4,5 h



45 min



1 h

Sonstige Störungen:

Abbildung 15 b
Quelle: © Eickholt



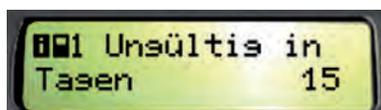
Uhrzeit zwischen zwei Kontrollgeräten ist nicht synchron. Entnahme- und Steckzeit überschneiden sich, z.B. beim Fahrzeugwechsel. Ein Eingreifen des Fahrers wird nicht verlangt.

Abbildung 15 c
Quelle: © Eickholt



Kontrollgerät muss innerhalb der nächsten 28 Tage geprüft werden, Werkstattbesuch wird fällig.

Abbildung 15 d
Quelle: © Eickholt



Fahrerkarte läuft in 15 Tagen ab

Abbildung 15 e
Quelle: © Eickholt



Fahrerkarte nicht mehr oder noch nicht gültig

Abbildung 15 f
Quelle: © Eickholt



Ausdrucke über den Überprüfungszeitraum sind immer dann erforderlich, wenn es zum Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Fahrerkarte gekommen ist (siehe unter „Fahrerkarte“).



Weitere Hinweise des Kontrollgerätes:

Abbildung 15 g
Hinweis auf Fahrtunterbrechung
Quelle: © Eickholt



In 15 Minuten muss eine Fahrtunterbrechung von 30 Minuten erfolgen, da bereits eine Teilunterbrechung von 15 Minuten vorliegt.

Wechsel vom analogen auf digitales Kontrollgerät:

Abbildung 20:

Quelle: © Eickholt

- 1. Handschriftliche Eintragung der Tagesruhezeit und weiterer Zeiten vom Ende der technischen Aufzeichnung bis 00:00 Uhr



Abbildung 21:

Quelle: © Eickholt

- 2. Manueller Nachtrag der Zeit von 00:00 Uhr bis zum Steckzeitpunkt (Continental (VDO) 1.3a)



Karte stecken



Erscheint kurze Zeit



Frage mit „OK“ bestätigen



Auswahl über ▼▲ und mit „OK“ bestätigen



Auswahl Land über ▼▲ und mit „OK“ bestätigen

2.2 Die neue Kontrollgerätegeneration

- ▶ Sie als Fahrer sollen die Unterschiede zwischen der alten und neuen Generation kennen.

Um Manipulationen so weit wie möglich zu verhindern bzw. erkennbar zu machen, wurde der Anhang Ib der VO (EWG) 3821/85 geändert. Ab dem 1. Oktober 2011 dürfen nur solche digitalen Kontrollgeräte bei neu zugelassenen Fahrzeugen eingebaut sein, die dann den geänderten Vorschriften entsprechen. Mit diesen Änderungen wurde auch die Handhabung durch den Fahrer vereinfacht. Da auf den ersten Blick ein äußerlicher Unterschied nicht erkennbar ist, kann nur anhand des Typenschildes oder der technischen Daten identifiziert werden, welches Gerät in dem Fahrzeug eingebaut ist. Beispielsweise ist beim Hersteller Continental das Typenschild im Drucker eingeklebt. Hier lautet die Versionsnummer „1.4“. Beim Hersteller Stoneridge ist dies die Versionsnummer „7.X“ und kann über ein Ausdruck der technischen Daten aus dem Gerät ermittelt werden.

Abbildung 25:
Typenschild mit
Versionsnummer
„1.4“ des Herstellers
Continental
Quelle: © Eickholt



Abbildung 26:
Ausdruck mit
Versionsnummer
„7.3“ des Herstellers
Stoneridge
Quelle: © Eickholt



— Versionsnummer —

Hinweis:

In einem Fahrzeug, das nach dem 01.10.2011 erstmals zugelassen wurde, befindet sich auf jeden Fall ein Gerät der neuesten Generation.



Abbildung 45:
Tiertransporter
Quelle: © Reiner
Rosenfeld

Beförderung von Abfällen

Bei der Abfallentsorgung ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu beachten. Darin werden die Abfälle als „Abfälle und gefährliche Abfälle“ eingestuft. Abfälle, die leicht brennbar, giftig, gesundheitsschädlich, luft- oder wassergefährdend, explosibel sind, gelten als „gefährliche Abfälle“.

Ferner werden zwei Arten von Abfallkategorien angesprochen:

- Abfälle zur Verwertung
- Abfälle zur Beseitigung.

Nach KrW-/ AbfG sind folgende Grundsätze zu beachten:

Abfälle sind

1. zu vermeiden!
2. stofflich zu verwerten!
3. zur Gewinnung von Energie zu nutzen!

Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Beseitigung kann grundsätzlich auf zweierlei Weise erfolgen: Verbrennung oder Deponierung.